

Chancen-Aufenthaltsrecht

§ 104c Aufenthaltsgesetz

Voraussetzungen:

Wer bekommt das Chancen-Aufenthaltsrecht (Ch-AR)?

a. Personen, die geduldet sind

- Auch Geduldete aus sog. sicheren Herkunftsstaaten können das Ch-AR erhalten.
- Auch Geduldete mit einem Arbeitsverbot können das Ch-AR erhalten.
- Auch Geduldete mit ungeklärter Identität und einer Duldung „light“ nach § 60b AufenthG können das Ch-AR erhalten.
- Die Beantragung ist auch nach einem zuvor als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnten Asylantrag möglich.
- Ausreichend ist, dass Duldungsgründe vorliegen; einer schriftlichen Bescheinigung in Papierform bedarf es nicht.
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis können nicht ins Ch-AR wechseln.

b. und sich mindestens seit dem **31.10.2017 in Deutschland aufhalten**

- Zeiten mit Duldung „light“ nach § 60b AufenthG werden angerechnet.
- Zeiten mit Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) werden angerechnet.
- Eine Unterbrechung des Aufenthalts von bis zu 3 Monaten ist unschädlich.

c. und sich zur **freiheitlich demokratischen Grundordnung (FDGO) bekennen.**

- Nach erfolgter Belehrung ist eine entsprechende schriftliche Erklärung bei der Ausländerbehörde abzugeben.

Die Sicherung des Lebensunterhalts, die Identitätsklärung und die Erfüllung der Passpflicht sind nicht erforderlich.

Ausschlussgründe:

Wann ist die Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts ausgeschlossen?

d. **Ausgeschlossen vom Ch-AR sind Personen, die wegen einer vorsätzlichen Straftat**

- zu einer Geldstrafen von mehr als 50 Tagessätzen oder
- von mehr als 90 Tagessätzen für Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylG nur von Ausländer:innen begangen werden können oder
- zu einer Jugendstrafe (d.h. Gefängnis mit oder ohne Bewährung) verurteilt worden sind sowie

e. **ebenfalls ausgeschlossen vom Ch-AR sind Personen, die**

- wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gegenüber den Behörden gemacht oder
- über ihre Identität oder Nationalität getäuscht haben, wenn diese Täuschung die einzige Ursache für die Unmöglichkeit der Abschiebung ist.

Rechtsfolgen:

Welche Folgen hat die Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts?

- Bei Vorliegen der Voraussetzungen soll grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen kann die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verweigert werden
- Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis nach § 104c AufenthG für 18 Monate.
- Solange der Lebensunterhalt nicht überwiegend durch eigene Erwerbstätigkeit der Begünstigten gesichert ist, wird die Aufenthaltserlaubnis mit einer Wohnsitzauflage nach § 12 a AufenthG erteilt. Die Aufhebung der Wohnsitzauflage kann bei der Ausländerbehörde beantragt werden.
- Es besteht Anspruch auf Bürgergeld statt auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- Spätestens im Anschluss an die 18 Monate soll – idealerweise – der Übergang in ein Aufenthaltsrecht nach § 25a oder § 25b AufenthG erfolgen, deren Voraussetzungen die Begünstigten innerhalb der 18 Monate herbeiführen sollen. Andere Aufenthaltserlaubnisse, insbesondere solche nach den §§ 25a bzw. § 25b AufenthG, können auch vor Ablauf der 18 Monate erteilt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen.
- Auch der Wechsele in andere Aufenthaltserlaubnisse als § 25a oder § 25b AufenthG ist während der 18 Monate prinzipiell möglich, sofern deren Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Wird eine andere Aufenthaltserlaubnis als nach §§ 25a, b AufenthG beantragt, wird den Betroffenen nach Ablauf der 18 Monate jedoch keine Fiktionsbescheinigung, sondern (zunächst) eine Duldung erteilt, wodurch ihnen prinzipiell (wieder) die Abschiebung droht.
- Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist ausgeschlossen. Liegen nach 18 Monaten die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht vor, fallen Betroffene wieder in die Duldung, wenn die Duldungsgründe weiterhin vorliegen.

Erhalten auch Familienangehörige ein Aufenthaltsrecht?

- Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zum Familiennachzug.
- Die Erteilung der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis nach § 104c AufenthG erfolgt auch an
 - die Ehegatt:in oder Lebenspartner:in,
 - die minderjährigen, ledigen Kinder und
 - die volljährigen, ledigen Kinder, wenn sie bei Einreise nach Deutschland noch minderjährig waren,selbst wenn diese die Voraussetzungen für das Ch-AR nicht erfüllen, sofern sie mit der Person, die das Ch-AR erhält, in häuslicher Gemeinschaft leben, kein Ausschlussgrund vorliegt und sie sich zur FDGO bekennen.

Grundsätzlich sollen die Ausländerbehörden über den Antrag auf Erteilung des Ch-AR entscheiden, bevor eine Aufenthaltsbeendigung durch Abschiebung erfolgt. Dies macht eine Abschiebung im Einzelfall jedoch nicht per se unzulässig, sodass es im Einzelfall sinnvoll sein kann, parallel zur Beantragung des Ch-AR einen Eilrechtsschutzantrag vor dem Verwaltungsgericht zu stellen.